

Bedauerlich aber ist die auch hier hervortretende Neigung mancher Forscher, die klarsten und in der Tat nur eine einfache Deutung zulassenden Quellenzeugnisse durch künstliche Vermutungen zu verdunkeln und zu entkräften.

K. Z.

265. Im Gegensatz zu Vanderkindere, welcher die im Liber traditionum der Genter St. Petersabtei verzeichneten Gönner des Klosters für freie Kleinbauern hält, stellt H. Pirenne fest, dass jene sich aus den Grossgrundbesitzern und 'boni homines' rekrutierten, Leuten die ihr Land nicht selbst bebauten, sondern durch Zinspflichtige bestellen liessen. (Bulletijn der Maatschappij van Geschied- en Oudheidkunde te Gent 1911, S. 91 ff.).

H. St.

266. Die ältere Grafschaftseinteilung der Ardennen behandelt der Aufsatz von V. Habran: Origine du comté de la Roche (Institut archéologique du Luxembourg, Annales 46, 1911, S. 253—273.)

H. St.

267. Die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde herausg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens LXX, 1—108 (1912) enthält eine eingehende Arbeit von K. Poth über 'die Ministerialität der Bischöfe von Münster'.

E. P.

268. In einer sorgfältig gearbeiteten Monographie, 'Ostfälische Gerichtsverfassung im MA.' Stuttgart 1912 bei Kohlhammer, XI und 212 S. mit einer Kartenskizze, kommt Eckard Meister zu Ergebnissen, die sich in der Hauptsache als eine wohlgelungene Rechtfertigung der Ausführungen des Sachsenspiegels darstellen gegen Vorwürfe, wie sie namentlich O. von Zallinger erhoben hatte, deren vollständige Widerlegung von Philipp Heck in geistvollen Ausführungen versucht, aber, wie man heute wohl sagen muss, in wesentlichen Punkten nicht gelungen war. Gegen die vorsichtige Beweisführung Meisters scheinen mir berechnete Einwände nicht zu erheben zu sein. Er stellt in einem ersten Kapitel die Gerichtsverfassung nach den vom Sachsenspiegel unabhängigen Quellen, durchweg Urkunden, dar, um dann im zweiten Kapitel die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels zu untersuchen und mit dem aus den Urkunden gewonnenen Resultat zu vergleichen. Nach den Urkunden befanden sich im 12. und 13. Jh. in Ostfalen gleichzeitig